



Büro des Grossen Rates
Bureau du Grand Conseil

Teilrevision 2025 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) aufgrund grossrätlicher Prüf- und Rechtsetzungsaufträge

Vortrag des Büros an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage und Handlungsbedarf	2
3.	Erlassform	3
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	3
4.1	Artikel 43 GO: bei Fraktionswechsel Beibehalten Kommissionsschlüssel	3
4.2	Artikel 67 GO: Anpassungen bei Vorträgen zu Erlasse.....	4
4.3	Artikel 68 GO: Anpassungen bei Vorträgen zu Ausgabenbeschlüsse	5
4.4	Artikel 76 und 90 GO: Vorverlegen Anfrage-Fristen.....	5
4.5	Artikel 133 GO: Anpassungen Aufgabenkatalog Staatskanzlei.....	6
4.6	Artikel 134 und 136 GO: Anpassungen bei Redaktionskommission	6
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	7
6.	Finanzielle Auswirkungen	7
7.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	7
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	7
9.	Auswirkungen auf die Wirtschaft	7
10.	Antrag	7

1. Zusammenfassung

Aufgrund gewisser vom Grossen Rat überwiesener Prüf- und Rechtsetzungsaufträge unterbreitet das Büro dem Grossen Rat eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO),¹ welche per 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt werden kann.

Betroffen sind verschiedenste Themenbereiche, namentlich der *Umgang mit Änderungen der Fraktionsstärke während der Legislatur*, die *Vorverlegung der Fristen für das Einreichen und Beantworten von Anfragen*, Anpassungen bezüglich *Inhalt von Vorträgen*, die Nachführung der GO hinsichtlich der Aufgaben der *Staatskanzlei* für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste sowie gewisse Anpassungen bei der *Redaktionskommission*.

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Der Handlungsbedarf ergibt sich im Wesentlichen aufgrund überwiesener Prüf- und Rechtsetzungsaufträge. Die Vorlage umfasst die vom Grossen Rat bis Sommer 2024 erteilten Aufträge. Es geht zusammengefasst um Folgendes:

- Kommt es während der Legislatur zu *Fraktionswechseln*, sollen diese Wechsel *keinen Einfluss mehr haben auf die Sitzverteilung in den Kommissionen*, ausser im Falle einer gänzlichen Neubildung oder Aufhebung einer Fraktion. Dies macht eine Anpassung von Artikel 43 GO nötig.
- Sodann sollen gemäss Anliegen der Staatskanzlei und der Finanzdirektion die *Anforderungen an den Inhalt von Vorträgen* zu Erlassen und Ausgabenbeschlüssen *präzisiert* werden, was eine Änderung der Artikel 67 und 68 der GO bedingt.

¹ BSG 151.211

- Ferner sollen *Anfragen künftig schon während der ersten Sessionswoche beantwortet* werden, damit bei Bedarf noch während der Session ein weiterer Vorstoss zum Thema nachgereicht werden kann. Die Vorverlegung der Antwortfrist zieht eine Vorverlegung der Einreichfrist nach sich (vgl. Art. 76 GO).
- Schliesslich wird gemäss Anliegen der Staatskanzlei bei vorliegender Gelegenheit auch noch der Aufgabenkatalog der *Staatskanzlei* der heutigen Praxis entsprechend nachgeführt (Art. 133 GO), und es erfolgen zudem gewisse Anpassungen bezüglich der *Redaktionskommission* (Art. 134 und 136 GO).

3. Erlassform

Die vorgeschlagenen Änderungen beschlagen den Ratsbetrieb oder führen Gesetzesvorgaben näher aus, weshalb eine Regelung auf Stufe GO ausreicht (Art. 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [Grossratsgesetz, GRG]).² Folglich konnte auch auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet werden (Art. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren [VMV]³) und wird die Vorlage in einziger Lesung vom Grossen Rat beraten (vgl. Art. 75 GRG).

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Artikel 43 GO: bei Fraktionswechsel Beibehalten Kommissionsschlüssel

Die hier vorgeschlagene Änderung geht auf die Motion 051-2023 zurück. Diese forderte, dass das Büro das Gesetz so anpasse, dass die Kommissionssitze nach den Wahlen abschliessend bestimmt würden, d.h. dass es *keine* Neuberechnung mehr gäbe im Falle eines Fraktionswechsels während der Legislatur. Das betroffene Ratsmitglied würde seine allfälligen Kommissionssitze damit verlieren. Bei Neubildung oder Aufhebung einer Fraktion solle hingegen weiterhin eine Neuberechnung erfolgen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, Grossratswahlen seien Proporzahlen, weshalb für die Wählerinnen und Wähler die Parteizugehörigkeit im Vordergrund stehe. Ein Parteiwechsel eines Ratsmitglieds bzw. eine Verschiebung bei den Fraktionen während der Legislatur solle zwar weiterhin möglich sein, jedoch die Kräfteverhältnisse bei den Kommissionen nicht beeinflussen bzw. den Wählerwillen möglichst wenig verfälschen.

Der Grosse Rat wird im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt (Art. 73 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV]).⁴ Dabei können die Wählerinnen und Wähler nicht nur eine *Liste* wählen (indem sie eine bestimmte Liste unverändert abgeben) oder einen *Wahlzettel* ohne Listenbezeichnung verwenden, sondern sie nehmen auch Einfluss auf die Auswahl der *Personen*, wenn sie Namen von Kandidierenden *streichen* oder einer Person zwei Stimmen gewähren (*kumulieren*) oder wenn sie ihre Stimme sogar Kandidierenden anderer Listen geben (*panaschieren*; vgl. zum Ganzen Art. 80 – 86 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte [PRG]).⁵ Es kommt damit zu einer *Doppelwirkung der Stimme*, indem jede Stimme für einen Kandidierenden gilt, d. h. für eine ganz bestimmte Person, sowie auch und zunächst als Stimme für deren Liste. Dieses sogenannte «System der Einzelstimmenkonkurrenz» umfasst somit – als Eigenart des schweizerischen Verhältniswahlrechts – ein *starkes personales Element*. Es ist «Ausdruck tiefeingewurzelter demokratischer Vorstellungen und hält den Parteienstaat in Grenzen».⁶ Die Stimmberechtigten wählen Listen *und* Personen frei aus. Mitunter entscheiden wenige Stimmen über Wahl oder Nichtwahl einer Person, da Stimmenzahlen oft nahe beieinander liegen.

² BSG 151.21

³ BSG 152.025

⁴ BSG 101.1

⁵ BSG 141.1

⁶ Hangartner, Yvo/Kley, Andreas (2000): *Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Zürich: Dike Verlag, S. 584 ff. Vgl. auch Hangartner, Yvo/Kley, Andreas/Braun Binder, Nadja/Glaser, Andreas (2023): *Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 2. Auflage, Zürich: Dike Verlag, S. 576 ff., S. 278 ff.

Ein Parteiwechsel zeitigt für eine gewählte Person zunächst keine Folge: Sie bleibt weiterhin Ratsmitglied (aufgrund der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit [Art. 17 und Art. 19 KV], des Instruktionsverbots [Art. 82 Abs. 1 KV] und der Wahl auf Amtsdauer [Art. 72 KV]). Das gilt grundsätzlich sogar, wenn ein Parteiwechsel kurz *nach* dem Wahltag erfolgt und deshalb als zumindest fragwürdig erscheinen könnte (vgl. Bundesgericht zu «St.Galler-Fall 2008» [BGE 135 I 19 E. 5.5.]). Anders wäre ein Parteiwechsel (kurz) nach der Wahl gemäss Bundesgericht allerdings zu qualifizieren, wenn dieser schon *vor* der Wahl geplant worden wäre; dies stellte gemäss Bundesgericht eine Täuschung des Stimmvolks dar und verletzte die verfassungsmässig garantierten politischen Rechte der Wählerschaft (Medienmitteilung BGer vom 22.5.2024 zu «Zürcher-Fall 2023» [Urteil des Bundesgerichts 1C_223/2023, NZZ 23.5.2024]).⁷ So oder anders kann indes die Zugehörigkeit zur Fraktion verloren gehen, was Ausfluss auf die Sitzverteilung in den Kommissionen haben kann.⁸

Die Grossratsgesetzgebung bestimmte bisher, dass die Zusammensetzung bzw. Sitzverteilung in den Kommissionen nach Fraktionsstärke zu erfolgen hat, sinngemäss nach den Regeln der Sitzverteilung bei den Grossratswahlen, wobei die Sitze der Aufsichtskommissionen einerseits (3 x 17) und der ständigen Sachbereichskommissionen andererseits (4 x 17) je zusammengerechnet werden (Art. 29 Abs. 3 GRG, Art. 43 Abs. 1 und 2 GO).⁹ Nach jedem Legislaturwechsel werden die Sitze gemäss Proporzschlüssel auf die Fraktionen verteilt. Zudem gilt bislang,¹⁰ dass Änderung der Fraktionsstärke während der Legislatur erst (aber immerhin) bei einer Neu- oder Ersatzwahl eines Mitglieds einer ständigen Kommission bzw. Neu- oder Ersatzbestellung einer besonderen Kommission wirksam werden (Art. 43 Abs. 3 GO).¹¹ Der Gesetzgeber trug damit bis zu einem gewissen Grad dem personalen Element bei der Wahl bzw. Kommissionsbestellung Rechnung.

Das Büro des Grossen Rates begrüsst die Motionsforderung, wonach es grundsätzlich zu keiner Neuberechnung/Änderung der Kommissionssitze mehr käme, wenn ein Ratsmitglied die Fraktion wechselte. Der Grosse Rat befürwortete die Motion ebenfalls und nahm sie am 27. November 2023 an (mit 87 Ja-, 66 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen). Eine Mehrheit befürwortete eine Änderung insbesondere mit dem Argument, dass die Stimmberechtigten in erster Linie Parteien wählten, weshalb Fraktionswechsel während der Legislatur keine Rolle spielen sollten. Die ablehnenden Voten gingen dahingehend, dass nach bisheriger Regelung ja keine sofortige Anpassung der Kommissionszuteilungen erfolge und somit niemand aus einer Kommission geworfen werde; erst bei einer Vakanz werde dem neuen Verteilschlüssel Rechnung getragen.

Mit der vorliegenden Änderung wird neu vorgegeben, dass Änderungen in der Fraktionsstärke während der Legislatur keinen Einfluss mehr haben auf die Sitzverteilung, wie diese zu Beginn der Legislatur berechnet wurde (vgl. Art. 43 Abs. 3 GO). Einzig bei gänzlicher Aufhebung oder Neubildung einer Fraktion, kommt es noch zu einer Neuberechnung mit allfälliger neuer Sitzverteilung (vgl. Art. 43 Abs. 4^{neu} GO), so wie die überwiesene Motion es bereits gefordert hat.

4.2 Artikel 67 GO: Anpassungen bei Vorträgen zu Erlasse

Gemäss Staatskanzlei hat sich bei Vorträgen zu Erlassen in einigen Belangen eine von der GO abweichende Praxis eingebürgert. Sie schlägt vor, die GO dementsprechend abzubilden, was zu den vorliegenden Änderungen führt: Vorab sollen die einzelnen Artikel und Bestimmungen zwar nach wie vor im Vortrag kommentiert werden. Dies soll in der GO aber mit einem neuen Buchstaben d1 in Absatz 2 von Artikel 67 festgehalten werden (dafür Streichen des letzten Satzes von Absatz 1). Weiter soll auf die bisherige, ausdrückliche Vorgabe bezüglich Alternativen (Bst. c von Abs. 2) verzichtet werden; Alternativen sollen zwar

⁷ Das Bundesgericht hiess eine Beschwerde im Zusammenhang mit einem kurz nach den Kantonsratswahlen erfolgten Parteiwechsel einer Zürcher Kantonsrätin gut. Ob in diesem Fall eine Täuschung des Stimmvolks erfolgt ist, muss vom Zürcher Verwaltungsgericht geklärt werden (vgl. Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 22.5.2024: https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/1c_0223_2023_yyyy_mm_dd_T_d_13_49_01.pdf).

⁸ Vgl. Weber, Annina (2016): *Schweizerisches Wahlrecht und die Garantie der politischen Rechte*. Zürich: Schulthess Verlag, S. 304.

⁹ Die Verteilung der Sitze für die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) erfolgt separat (1 x 17).

¹⁰ Gleich schon früher: Vgl. Artikel 48 Abs. 2 aGO (Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 9. Mai 1989).

¹¹ Vgl. Vortrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision an den Grossen Rat vom 3.12.2012, Tagblatt 2013, Beilage 2, Erläuterungen zu Art. 41 – 51 GO.

weiterhin geprüft werden, in den Vorträgen aber unter «Grundzüge des Vorhabens» (Bst. b von Abs. 2) abgehandelt werden. Hingegen soll die Wiedergabe des Ergebnisses eines allfälligen Vernehmlassungs- oder Konsultationsverfahrens neu ausdrücklich als Vorgabe erwähnt werden (Bst. k von Abs. 2), so wie das die neue Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren bereits vorsieht (VMV [vgl. Art. 8 Abs. 5 bzw. Art. 9 Abs. 2 VMV]).

4.3 Artikel 68 GO: Anpassungen bei Vorträgen zu Ausgabenbeschlüsse

Auch bei den Vorträgen zu Ausgabenbeschlüssen hat sich eine von der GO in gewissen Punkten abweichende Praxis etabliert, welche gemäss Finanzdirektion nun in der GO abgebildet werden soll. Bei dieser Gelegenheit soll auch die Terminologie des Finanzhaushaltsgesetzes übernommen werden («Budget» anstatt «Voranschlag»). Zudem kann auf Hinweise zur Kreditart (Bst. b von Abs. 1) im Vortrag verzichtet werden, weil dies bereits im Ausgabenbeschluss in einem eigenen Kapitel abgehandelt wird. Hinweise auf Alternativen sollen weiterhin im Vortrag erfolgen, neu aber auch Hinweise auf die Folgen eines Verzichts (Bst. c von Abs. 1). Neu sollen zudem die Investitionsplanung und die Art der Investitionen ausdrücklich miterwähnt werden, einschliesslich der Auswirkungen der Investitionen (Bst. f und f2 von Abs.1). Mit «Art der Investitionen» ist die Angabe «wertvermehrend oder -erhaltend» gemeint, und Auswirkungen meint insbesondere die Folgekosten wie etwa Abschreibungen. Die Änderungen bei Buchstaben f1 und g1 tragen der bisherigen Praxis Rechnung. Schliesslich kann auf Buchstabe h verzichtet werden, weil Evaluationen bei Ausgabenbeschlüssen von untergeordneter Bedeutung sind.

4.4 Artikel 76 und 90 GO: Vorverlegen Anfrage-Fristen

Die vorliegende Änderung erfolgt auf Grund des Postulats 045-2023. Dieses forderte, dass das Büro prüfe, die Frist für das *Einreichen* einer Anfrage um eine Woche vorzuverlagern, desgleichen auch die Frist für die *Beantwortung*. Anfragen sollen neu innert der ersten Sessionswoche beantwortet werden. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass gegenwärtig Anfragen in derselben Session – praxisgemäss bis am Mittwoch der zweiten Sessionswoche – beantwortet würden, wenn sie bis 16.00 Uhr des ersten Sessionstages eingereicht würden. Anfragen dienten dazu, schnell Antworten auf wenige, kurze Fragen zu erhalten, teilweise auch im Hinblick auf einen künftigen möglichen Vorstoss. Zur Ausarbeitung eines Vorstosses gehöre auch, Gespräche mit anderen Ratsmitgliedern zu führen, was während einer Session einfacher sei als sonst. Da Antworten auf Anfragen erst am Mittwoch der zweiten Sessionswoche vorlägen, verbleibe für derlei Gespräche kaum Zeit oder könnten sie nur abseits der Session oder erst wieder bei der nächsten Session erfolgen. Aus diesem Grund sei es wünschenswert, dass Antworten auf Anfragen schon in der ersten Sessionswoche vorlägen, was eine Vorverlagerung der Einreichfrist bedinge, damit für die Beantwortung gleich viel Zeit verbleibe wie bisher.

Anfragen unterliegen einem schriftlichen Verfahren und verlangen Auskunft über Angelegenheiten des Kantons. Sie sind «knapp zu halten und knapp und innert kurzer Frist» zu beantworten (Art. 66 GRG, Art. 90 GO).¹² Gegenwärtig gilt, dass wenn Anfragen bis spätestens 16.00 Uhr des ersten Sessionstages eingereicht werden, sie in derselben Session zu beantworten sind (Art. 76 GO). Konkret werden sie am Mittwoch der zweiten Sessionswoche im Internet veröffentlicht (Richtlinie Grosser Rat, Rili-GR, S. 82). Bei Anfragen wird praxisgemäss darauf verzichtet, dass sie handschriftlich unterzeichnet einzureichen sind. Sie werden elektronisch eingereicht. Gemäss langjähriger Praxis gibt es bei Anfragen keine Mitunterzeichnerinnen oder -unterzeichner.

Eine Vorverlagerung dieser Fristen ist möglich und wurde vom Büro des Grossen Rates begrüsst. Der Grosse Rat überwies das Postulat am 27. November 2023 deutlich (mit 144 Ja-, 5 Nein-Stimmen bei 2

¹² Anfragen dürfen nur einen Sachbereich betreffen und müssen sich einfach beantworten lassen (einfache Frage, einfache Antwort, keine Teilfragen). Es können maximal drei Fragen zu einem Sachbereich gestellt werden (vgl. Richtlinie für die Arbeit im Grossen Rat vom 20.8.2018, S. 82: <https://www.gr.be.ch/de/start/wissen.html> «Rechtliche Grundlagen -> Richtlinie Grosser Rat [Rili-GR]).

Enthaltungen). Allerdings ist die Antwortfrist auf *Donnerstag der ersten Sessionswoche* festzulegen, um auch allfälligen Antworten des Büros (zu ratseigenen Anfragen) Rechnung tragen zu können.¹³ Artikel 76 GO wird entsprechend angepasst, und als Einreichfrist gilt der Sonntagabend (24.00 Uhr) eine Woche vor Sessionsbeginn (vgl. Art. 76 Abs. 1 GO).

Bei dieser Gelegenheit wird noch in Artikel 90 GO die schon länger etablierte Praxis der Veröffentlichung von Interpellationen und Anfragen abgebildet. Sie werden seit Langem nicht mehr im Tagblatt publiziert, sondern im Internet bei den Sessionsunterlagen,¹⁴ zuerst die Fragen und später auch die Antworten (gegenwärtig am Mittwoch der zweiten Sessionswoche, künftig am Donnerstag der ersten Sessionswoche).

4.5 Artikel 133 GO: Anpassungen Aufgabenkatalog Staatskanzlei

Die jetzige Aufzählung der Aufgaben, welche die *Staatskanzlei* (STA) für den Grossen Rat, seine Organe und die Parlamentsdienste erfüllt (vgl. Art. 133 Abs. 1 GO), ist nicht mehr ganz aktuell. So sind im Laufe der Zeit gewisse Aufgaben weggefallen und andere hinzugekommen oder haben Aufgaben an Bedeutung gewonnen, weshalb sie neu ausdrücklich miterwähnt werden sollten:

weggefallen sind:

- *Protokollierung* der Beratungen und der Beschlussfassung sowie die Redaktion des Tagblatts (vgl. Bst. b): Diese Aufgaben werden seit geraumer Zeit durch die Parlamentsdienste erfüllt.
- *Informatik* (vgl. Bst. h): Diese wurde beim kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO) zentralisiert.
- *Drucksachenwesen* (vgl. Bst. i): Die Unterlagen stehen gemäss Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)¹⁵ grundsätzlich nur noch digital zur Verfügung; die Staatskanzlei hat keinen Grossdrucker mehr etc.

hinzuzufügen sind:

- *Betreuung der technischen Infrastruktur im Ratssaal und den Sitzungszimmern* (vgl. Bst. a1): Diese Aufgabe hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung zugewonnen, weshalb sie in den Aufgabenkatalog aufgenommen wird.
- Miterwähnen der Sicherheitsaufgaben im Rathaus mittels Ergänzung bei «Raumverwaltung, Sicherheit und Weibeldienste» (vgl. Bst. k). Auch diese Aufgabe hat an Bedeutung gewonnen, weshalb sie neu erwähnt wird.

Die vorliegende Änderung von Artikel 133 GO nimmt diese Anpassungen auf.

4.6 Artikel 134 und 136 GO: Anpassungen bei Redaktionskommission

Schliesslich ersuchte die Staatskanzlei um gewisse Änderungen bezüglich *Redaktionskommission* (RedKo):

- Einerseits soll der Redaktionskommission *nicht mehr zwingend eine Vertretung der «obersten kantonalen Gerichtsbehörden»* angehören müssen, da es in der Vergangenheit mangels Kandidatinnen und Kandidaten nicht immer möglich war, diesen Posten zu besetzen. Eine Lockerung würde es ermöglichen, dass auch Angehörige erstinstanzlicher Gerichte sowie der Staatsanwaltschaft der Redaktionskommission angehören könnten (vgl. Art. 134 Abs. 1 Bst. c GO);

¹³ Das Büro tagt in der ersten Sessionswoche am Donnerstagmorgen.

¹⁴ Vgl. z.B. <https://www.gr.be.ch/de/start/sessionen/herbstsession-2024/sessionsprogramm.html>

¹⁵ BSG 109.1

- Andererseits soll eine *Entschädigung nur noch an die Grossratsmitglieder der Redaktionskommission* entrichtet werden, nicht mehr aber an die weiteren Mitglieder wie insbesondere die Mitarbeitenden der Verwaltung, Universität und Justiz (vgl. Art. 136 GO).

Die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 134 und 136 GO nehmen diese Anpassungen auf.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 nicht erwähnt. Der Handlungsbedarf ergibt sich aus den erwähnten grossrätlichen Prüf- und Rechtsetzungsaufträgen (vgl. Ziff. 2).

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage führt zu Minderkosten in der Besonderen Rechnung des Grossen Rates von ungefähr 10'000 Franken/Jahr, da bezüglich Redaktionskommission nur noch die ihr angehörenden Grossratsmitglieder Sitzungsgelder bekommen (vgl. obige Ziff. 4.6). Die tatsächlichen Minderkosten können allerdings von Jahr zu Jahr schwanken; sie hängen von der konkreten Geschäftslast bzw. Anzahl Sitzungen der Redaktionskommission ab sowie von der personellen Zusammensetzung bzw. jeweiligen Verfügbarkeit pro Sitzung.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine nennenswerten personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt.

10. Antrag

Das Büro beantragt dem Grossen Rat, die Vorlage anzunehmen.

Bern, 17. Februar 2025

Im Namen des Büros des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Dominique Bühler*